

**4. Nachtragssatzung
zur
Hauptsatzung der Gemeinde Hasloh
vom 28. Oktober 2003**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.04.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hasloh vom 28.10.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, wie z.B. Erbschaften und Vermächnissen, bis zu einem Wert von 1.000 €, soweit keine werthaltigen Verpflichtungen damit verbunden sind,“

§ 2 Inkrafttreten

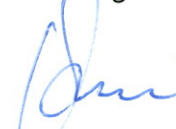
Diese Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Pinneberg vom 28.04.2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hasloh, den 06. Mai 2014

Gemeinde Hasloh
Der Bürgermeister


(Brummund)

